

# Umsetzungskonzept zur Elternpartizipation der Primarschulen und Kindergärten Schönau/Hohmad

---

Basiert auf der „Verordnung über die Elternpartizipation an den Volksschulen und Kindergärten“ gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 313 vom 27. Mai 2010

*Ergänzungen/Präzisierungen der Primarschulen und Kindergärten Schönau/Hohmad sind in kursiver Schrift eingefügt.*

## I. Allgemeines

### Art. 2

Zweck der Elternpartizipation

<sup>1</sup> Die Elternpartizipation bezweckt die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Schule und Eltern, gewährleistet den regelmässigen Informationsaustausch und stärkt den partnerschaftlichen Umgang.

<sup>2</sup> Die Zusammenarbeit zwischen Schule und Eltern soll die gemeinsame Verantwortung für das Kind stärken und seinem Wohl und Interesse dienen.

*Weiter wird folgendes bezweckt:*

- *Die Elternmitwirkung in der grossen Schule zu strukturieren*
- *Den direkten Kontakt Schule - Eltern trotz Dezentralität zu ermöglichen*

### Art. 3

Definition von Elternpartizipation

<sup>1</sup> Die Zusammenarbeit zwischen Schule und Eltern unterscheidet zwischen Mitarbeit und Mitsprache in definierten Bereichen.

<sup>2</sup> Die Elternpartizipation erfolgt im Rahmen des übergeordneten Rechts. Sie ist begrenzt durch die Zuständigkeiten der jeweiligen Schulorgane.

*Mitarbeit der Eltern in der Schönau:*

- *Mitarbeit in Projekt- und Arbeitsgruppen*
- *Mithilfe bei Projekttagen, Schulfest*
- *Umsetzungsarbeiten bei der Pausenplatzgestaltung*
- *Elternweiterbildung*

*Mitsprache der Eltern:*

- *Mitsprache bei der Qualitätssicherung auf Stufe Schule*
- *Einsetzen eines Elternrates*

*Die Schulleitung ist Ansprechperson von und nach aussen*

<sup>3</sup> Aspekte der schulischen Entwicklung und des Verhaltens des einzelnen Kindes sind nicht Gegenstand der Elternpartizipation.

*Es ist klar zu unterscheiden, ob die Eltern in der Rolle als Eltern oder als Mitglied des Elternrates auftreten*

## II. Organe

### Art. 4

Klasseneltern und Elternrat

- <sup>1</sup> Organe der Elternpartizipation sind:
  1. Die Klasseneltern auf Klassenebene.
  2. Der Elternrat, in der Regel auf Schulstandortebene.
- <sup>2</sup> Sowohl die Klasseneltern wie auch der Elternrat halten die an den Zusammenkünften besprochenen Themen und Ergebnisse schriftlich fest und informieren die Schule.

## III. Klassenebene; Klasseneltern

### Art. 5

Zusammensetzung der Klasseneltern

Alle Eltern einer Klasse bilden die Klasseneltern.

### Art. 6

Organisation der Klasseneltern

- <sup>1</sup> Die Schulleitung definiert die Organisation der Klasseneltern. Sie regelt insbesondere
  - a Aufgaben,
  - b Verantwortung,
  - c Kompetenzen und
  - d Einberufung.
- <sup>2</sup> Im Übrigen konstituieren sich die Klasseneltern selbst.

*Für die Primarschulen und Kindergärten Schönau/Hohmad gilt:*

- *An den Elternabenden des Schuljahresanfangs werden die Klasseneltern über die Elternmitwirkung informiert*
  - *Die Klassenvertreter werden von den Eltern der jeweiligen Klassen gewählt*
  - *Die Klassenvertretung vertritt die Klasse für ein Jahr*
  - *Wiederwahlen sind möglich*
  - *Die Wahl wird jedes Jahr am Elternabend des Schuljahresanfangs durchgeführt*
- *Die Klassenvertretung vertritt die Klasse im Elternrat*
  - *Finden sich keine Vertretungen, dann werden die jeweiligen Interessen der Stufe nicht direkt vertreten*
- *Die Klassenvertretung kann zusammen mit der Lehrperson eine Klassenelternversammlung einberufen*

### Art. 7

Ziele und Information der Klasseneltern

- <sup>1</sup> Die Zusammenkünfte der Klasseneltern dienen der Erfüllung des in Art. 2 genannten Zwecks der Elternpartizipation sowie der Diskussion und Mithilfe bei der Lösung aktueller und zukünftiger schulischer Herausforderungen auf Klassenebene.
- <sup>2</sup> Die Klasseneltern werden von der Lehrperson über Ziele, Inhalte, Methoden und Schwerpunkte des Unterrichts, über besondere Arbeitsregeln und Ordnungen sowie über geplante Aktivitäten mit der Klasse informiert.

- *Pro Kind steht den Elternteilen gemeinsam eine Stimme zu*

## IV. Schulebene; Elternrat und Elternratsversammlung

### Art. 8

Zusammensetzung  
des Elternrats

Die delegierten Klasseneltern bilden den Elternrat.

### Art. 9

Organisation des  
Elternrats

<sup>1</sup> Die Schulleitung definiert die Organisation des Elternrats. Sie regelt insbesondere

a Aufgaben,

b Verantwortung,

c Kompetenzen,

d Einberufung sowie

e Anzahl, Wahl und Amtsdauer der Mitglieder des Elternrats.

<sup>3</sup> Im Übrigen konstituiert sich der Elternrat selber.

- *Der Elternrat versammelt sich mindestens ein Mal pro Semester*
  - *Jede Klassenelternvertretung und/oder die Schulleitung hat Antragsrecht auf Einberufung einer weiteren Elternratssitzung*
  - *Das Präsidium und die Schulleitung entscheiden gemeinsam über den Antrag*
- *Der Elternrat wird durch das Präsidium des Elternrats einberufen*
  - *Das Präsidium verfasst die Traktandenliste*
  - *Die Schulleitung und mindestens zwei Mitglieder aus dem Lehrpersonenteam nehmen an jeder Elternratssitzung teil*
  - *Schulleitung und Lehrpersonen sind dabei ohne Stimmrecht*

### Art. 10 A

Ziele und  
Information des El-  
ternrats

<sup>1</sup> Die Zusammenkünfte des Elternrats dienen der Erfüllung des in Art. 2 genannten Zwecks der Elternpartizipation sowie der Vertretung von Anliegen der Eltern gegenüber der Schule, die sich bei den Zusammenkünften der Klasseneltern als bedeutend für die ganze Schule erwiesen haben.

<sup>2</sup> Der Elternrat ist für die Schulleitung bei klassenübergreifenden und die Gesamtschule betreffenden Anliegen Ansprechpartner und wird von ihr über wichtige Projekte informiert.

<sup>3</sup> Der Elternrat informiert regelmässig die Klasseneltern.

- *Das Präsidium des Elternrats bespricht Anliegen und Anträge aus dem Elternrat mit der Schulleitung*
- *Der Elternrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Klassenvertretungen anwesend sind*
- *Die Klasseneltern werden durch den Elternrat mindestens einmal pro Jahr schriftlich informiert*

## V. Zuständigkeit und Organisation

### Art. 11

Umsetzung der Elternpartizipation

<sup>1</sup> Die Schulleitung gestaltet die Elternpartizipation im Rahmen der vorliegenden Verordnung nach ihren schulspezifischen Bedürfnissen und legt das Konzept der Elternpartizipation der Schulkommission zur Genehmigung vor.

<sup>2</sup> Die Schulkommission kontrolliert die Umsetzung der Elternpartizipation.

### Art. 12

Räumlichkeiten und Finanzierung

1 Die Schule stellt die im Zusammenhang mit der Elternpartizipation benötigten Räumlichkeiten gratis zur Verfügung.

- *Versand- und Kopierspesen können nach Absprache mit der Schulleitung von der Schule übernommen werden.*

<sup>2</sup> Klasseneltern und Elternrat haben keinen Anspruch auf finanzielle Entschädigung. Die Schulleitung kann im Rahmen ihres Budgets über allfällige Beiträge an Projekte zur Elternpartizipation entscheiden.

Thun, 13. September 2011

Die Schulleitung *Trauffer Zürcher / Wyss*